

Nutzungsbedingungen für den Verleih des freien ADFC-Lastenfahrrades

Präambel

Das ADFC-Lastenfahrrad wurde finanziert mit Spenden und Mitgliedsbeiträgen des ADFC Kreisverbands Ingolstadt. Es soll allen Mitgliedern des ADFC Ingolstadt und auch Ingolstädter Bürger*innen zur Verfügung stehen.

Wir bitten Sie deshalb, so sorgsam wie möglich mit dem ADFC-Lastenfahrrad umzugehen, damit es so lange und so vielen Menschen wie möglich zur Verfügung steht.

Sollte es etwas geben, von dem Sie als Nutzer glauben, dass wir als Anbieter es wissen sollten (Schäden am Fahrrad, Probleme bei der Ausleihe, Probleme mit diesen Bedingungen, tolle Erfahrungen, allgemeine Gedanken zur urbanen Mobilität o.ä.), dann schreiben Sie uns eine Mail: kontakt@adfc-ingolstadt.de

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Allgemeine Deutsche Fahrrad Club (ADFC), Kreisverband Ingolstadt, (im Folgenden: „Verleiher“) verleiht an registrierte Kunden (im Folgenden: „Entleiher“) bei bestehender Verfügbarkeit das ADFC-Lastenfahrrad zu den nachstehenden Bedingungen.
- (2) Durch die Entleihe des Lastenfahrrades akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.
- (3) Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Registrierung

- (1) Eine Entleihe bedarf einer Vorabbuchung nach § 3. Die Buchung ist nur über die Buchungsplattform des ADFC Ingolstadt (www.adfc-ingolstadt.de/lastenradbuchung) möglich, auf der sich der Entleiher einmalig registrieren muss.
- (2) Registrieren können sich nur Bürger*innen aus Ingolstadt, der bzw. die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Registrierung vollendet hat.
- (3) Die bei der Registrierung geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen.
- (4) Nach der Registrierung wird für den Entleiher ein eigenes, passwortgeschütztes Konto erstellt. Die Registrierung ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Entleiher seine Login-Daten via E-Mail erhält.
- (5) Der Entleiher ist verpflichtet, eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten dem Verleiher mitzuteilen.
- (6) Die Nutzung des Kontos durch Dritte ist untersagt. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Passwort vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt ist.
- (7) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung seines Passwortes bekannt werden. Falls diese Informationspflicht nicht wahrgenommen wird, ist der Entleiher für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

§ 3 Buchung

- (1) Mit einer Buchung wird das Lastenfahrrad für den Entleiher reserviert. Die Buchung wird erst mit der Buchungsbestätigung des Verleihers wirksam, die der Entleiher via E-Mail erhält.
- (2) Die Vorabbuchung erfolgt online auf der Buchungsplattform des ADFC Ingolstadt. Die Buchung wird storniert, sollte das Fahrrad nicht innerhalb 24 Stunden nach Reservierungsbeginn in den Zustand der Nutzung überführt worden sein.

- (3) Es gibt die Möglichkeit, eine Reservierung sofort zu starten oder zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt kann maximal 90 Tage in der Zukunft vom jeweiligen aktuellen Datum liegen, an welchem der Reservierungsauftrag auf der Buchungsplattform des ADFC Ingolstadt eingegangen ist.
- (4) Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen Dritter sind nicht zulässig.
- (5) Die Nutzung des Fahrrades ohne vorherige Buchung ist als Diebstahl, möglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige zu stellen.
- (6) Die Nutzung des Fahrrades beschränkt sich auf maximal sieben aufeinander folgende Tage.
- (7) Buchungen können jederzeit über die Buchungsplattform storniert werden.
- (8) Reservierungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten, andernfalls behält sich der Verleiher den Ausschluss des Entleihers von der Entleihe vor. Sollte der Entleiher das Fahrrad zu Beginn der Reservierung eines anderen Entleihers noch in Nutzung haben, so wird der Entleiher zur Rückgabe aufgefordert.
- (9) Buchungsänderungen sind nicht zulässig. Im Falle einer gewünschten Änderung muss die Buchung storniert werden und im Anschluss eine neue Reservierung beantragt werden.
- (10) Der Entleiher darf das Fahrrad nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist nach Buchungsbeginn nicht möglich.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Lastenfahrrad. Der Verleiher übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrads. Der Entleiher darf das Lastenfahrrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen. Der Entleiher ist für die Dauer des Verleihs des Fahrrads für dieses verantwortlich. Dem Entleiher ist insbesondere untersagt,
 - a) die Transportvorrichtungen des Lastenfahrrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last zu überschreiten. Die jeweils zulässige Last hat der Entleiher der Bedienungsanleitung bzw. den Hinweisen des Verleihers zu entnehmen,
 - b) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Lastenfahrrad vorzunehmen,
 - c) das Lastenfahrrad gewerblich auf Kosten Dritter zu nutzen; eine Nutzung innerhalb eines eigenen Unternehmens des Entleihers ist zulässig,
 - d) leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen, zu transportieren,
 - e) das Lastenfahrrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können,
 - f) weder das zulässige Gesamtgewicht noch die maximale Traglast der Ladefläche zu überschreiten.
- (2) Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet,
 - a) das Lastenfahrrad ausschließlich sachgemäß (vgl. § 603 BGB und siehe Bedienungsanleitung) zu benutzen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gemäß StVO zu beachten
 - b) vor Fahrtbeginn sich mit der Funktionsweise des Lastenfahrrads vertraut zu machen und die Fahrtauglichkeit sowie die Verkehrstauglichkeit des Fahrrads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
 - c) sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen,
 - d) etwaige Mängel am Lastenfahrrad dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Lastenfahrrad nicht weiter genutzt werden. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
 - e) einen Diebstahl des Lastenfahrrads während der Ausleihe unverzüglich dem ADFC Ingolstadt sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Verleiher zu übermitteln.

f) das Lastenfahrrad zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand übergeben wird.

(3) Beginn und Ende der Ausleihe, Parken und Abstellen

a) Die Verleihstation ist die Praxis Lindwurm+Spaeth, Schillerstr. 2, 85055 Ingolstadt

b) Die Ausleihe beginnt mit Übergabe des Lastenfahrrads an der Verleihstation und Unterzeichnung des Leihvertrags.

c) Die Ausleihe endet mit Rückgabe des Lastenfahrrads an der Verleihstation.

d) Das Lastenfahrrad ist während eines auch nur vorübergehenden Nichtgebrauchs mit dem beigefügten Kettenringschloss an einem im Boden fest verankerten Gegenstand (typischerweise Fahrradständer oder Laternenmast) abzuschließen. Die Akkubox muss abgeschlossen sein.

e) Bei längerem Nichtgebrauchs bzw. über Nacht ist der Akku zu entnehmen und beim Entleiher aufzubewahren.

f) Der Entleiher hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Lastenfahrrad andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden

aa) an Bäumen,

bb) an Verkehrsampeln,

cc) auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt,

dd) auf PKW-Park- oder Stellplätzen

ee) vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen.

f) Über Nacht muss der Entleiher das Lastenfahrrad in einem trockenen Raum sicher verschließen. Der Akku ist zu entnehmen und beim Entleiher untergebracht werden. Ebenso gilt es für das Ladegerät.

g) Das Fahrrad muss zur Rückgabe an der definierten Verleihstation regelgerecht abgestellt werden.

Eine Rückgabe anders als bei der Praxis Lindwurm+Spaeth ist nicht möglich.

h) Das Fahrrad ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es entgegengenommen wurde. Insbesondere ist die Ladefläche besenrein zurückzugeben.

§ 5 Datenschutz

(1) Der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Teilnahmevertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden: Name, Adresse, Eintrittsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Buchungs- und Reservierungsverlauf und Ausweisnummer.

(2) Der ADFC Ingolstadt als Betreiber der Buchungsplattform ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu speichern und verpflichten sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

(3) Der ADFC Ingolstadt als Verleiher ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens nachweist.

(4) Ansonsten ist der ADFC Ingolstadt nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 6 Haftung

(1) Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung wird der Verleiher vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert. Er haftet nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Leistungsstörungenrechts. Die Haftung des Verleihers für die Nutzung des Fahrrads ist daher auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB).

(2) Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verleihers beruhen. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, das Fahrrad für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten.

(3) Der Verleiher haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Lastenfahrrad trotz Buchung nicht, nur verspätet und/oder an einem anderen Ort zur Verfügung steht, sowie für Schäden am Transportgut.

(4) Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenfahrrads, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen am Fahrrad, den Verlust des gesamten Lastenfahrrads oder Untergang bzw. einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat.

(5) Wichtig: Schäden, die durch das Fahren mit dem Pedelec/E-Bike an fremden Sachen entstehen, sind über die private bzw. gewerbliche HAFTPFLICHT-Versicherung des Fahrers abgedeckt. Prüfen Sie Ihren Vertrag darauf, dass das Risiko der tretunterstützten Fahrräder mitversichert ist! Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird deshalb ausdrücklich empfohlen, diese sollte auch Schäden durch die Nutzung von Elektro-Fahrrädern einschließen. ADFC-Mitglieder sind automatisch privat haftpflichtversichert, dies schließt auch die Nutzung eines E-Bikes bzw. Lastenrads mit ein.

(6) Das Lastenfahrrad ist gegen Diebstahl versichert. Der Entleiher verpflichtet sich das Fahrrad bei Nichtgebrauch mit dem bei der Ausleihe übergebenem Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern. Es ist an einem festen Gegenstand anzuschließen. Bei Diebstahl muss umgehend eine polizeiliche Anzeige durch den Entleiher erfolgen und der ADFC Ingolstadt unverzüglich darüber informiert werden.

(7) Der Entleiher haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus einer Zuwiderhandlung gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

(8) Der Entleiher leistet mit Unterzeichnung des Leihvertrags eine Sicherheitsleistung von 50,00 Euro. Instandsetzungs- bzw. Reparaturkosten, die der Verleiher aufgrund von Schäden durch fehlerhafte Bedienung, unsachgemäßen Gebrauch oder selbstverschuldeten Unfall des Entleihers durchzuführen hat, werden mit der Kautionsumkehr verrechnet.

§ 7 Unfälle

(1) Bei Unfällen, an denen außer dem Entleiher auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu verständigen. Der Entleiher ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Entleiher darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

(2) Widrigenfalls haftet der Entleiher für den auf Seiten des Verleihers entstehenden Schaden.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand / Gültigkeit / Salvatorische Klausel

(1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.

(2) Der Verleiher kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe des Lastenfahrrads einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.

(3) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Gesamten im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen.